

(ächtem Hinderniß) entschuldigt; im August 1623 wurde auch diesen durch die Amtshauptleute der beiden Kreise, der gesammten Klostergeistlichkeit aber durch den Dekan von Bauzen der Huldigungseid abgenommen.

Die bei den politischen Ereignissen des Jahres 1619 am meisten theiligten oberlausizischen Adlichen, welche in dem „Dresdner Accord“ (1621) von der Amnestie ausgeschlossen worden waren, hatten, als ihnen dieselbe zu Theil wurde,<sup>1)</sup> einen schriftlichen Revers, betreffend ihr künftiges Verhalten und eventuell über sie zu verhängende neue Strafen, ausstellen müssen. Begreiflicher Weise fühlten sie sich hierdurch beengt und gefährdet. Daher baten sie jetzt die Landstände um Intercession bei dem Kurfürsten, daß dieser ihnen jene Reverse zurückgeben und cassiren möge, da sie, „wie andere Unterthanen des Markgrafthums sich alles Gehorsams erwiesen hätten“. Der Kurfürst erwiederte (20/30 Mai 1624), die Amnestie habe er damals, als Kommissar des Kaisers, erteilen können; die Reverse aber habe er an den Kaiser abzuliefern gehabt. Daher fragten die Stände nochmals an, ob sich jene „Eximirten“ deshalb an den Kaiser selbst wenden dürften.<sup>2)</sup> Dies wird denn auch wohl, und zwar mit dem gewünschten Erfolge, geschehen sein.

Da der Kurfürst jetzt Landesherr der Oberlausiz geworden war, machte sich auch eine Abänderung der Formalien in den vom Oberamte auszustellenden Schriftstücken („ein neuer stylus“) nöthig. So lautete z. B. der Eingang der von dem Verweser der Landvogtei auszufertigenden Lehn- und Leibgedingbriefe von jetzt an: „Des durchlachtigsten Kurfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg verordneter Landeshauptmann und jetziger Zeit Oberamtsverweser des Markgrafthums Oberlausiz, ich, Adolf von Gersdorff, thue kund und bekenne hiermit öffentlich 2c.“

So waren denn jetzt endlich alle die traurigen Erinnerungen an das Jahr 1620 nach Möglichkeit getilgt und die Verwaltung des Landes in die neue Ordnung des kursächsischen Regiments hinübergeleitet.

## II.

### Die finanziellen Angelegenheiten.

Die anfängliche Pfandverschreibung und die spätere Pfandübergabe der beiden Lausizen an Kursachsen war ausgesprochener Maßen zu dem Zwecke erfolgt, damit dem Kurfürsten durch die landesherrlichen Einkünfte aus diesen Ländern zunächst Deckung für die Zinsen der dem Kaiser berechneten und von diesem anerkannten Kriegskosten während der Jahre 1620—21 gewährt werde.<sup>3)</sup> Mit diesen landesherrlichen Einkünften hatte es nun aber,

<sup>1)</sup> „Antheil 2c.“ 80.

<sup>2)</sup> Gersdorff'sche Bibliothek zu Bauzen, „Landes-Sachen Markgrafthums Oberlausiz 1624—37“ fol. 1. 4. 13b.

<sup>3)</sup> „Antheil 2c.“ 50. 52. 92 ffg. Lauf. Mag. 1880.